

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Herrn Stadtrat
Martin Pöhner
Katharinenstraße 1
96052 Bamberg

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg
Oberbürgermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

16.11.2022 St-Gl/T

Wiedereinführung Tempo 30 auf der Gaustadter Hauptstraße, Nr. 2022-144

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pöhner,

vielen Dank, dass Sie sich für eine Geschwindigkeitsreduzierung im Stadtgebiet einsetzen. Wie Sie wissen, hat sich die Stadt mit mehrheitlicher Zustimmung des Stadtrates der Initiative Tempo 30 angeschlossen. Ziel ist es dabei, den Kommunen die Möglichkeit in einem festgesetzten Rahmen über die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30km/h selbst zu entscheiden. Überall in der Stadt kommen Bürger*innen, Vereine und Verbände mit dem Wunsch auf mich zu, die Geschwindigkeit auf maximal 30 km/h zu begrenzen. Bisher liegt dies nicht in der Hand der Kommunen, sondern ist an objektive Kriterien innerhalb der STVO gebunden. Die von Ihnen angeregte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit wurde in den vergangenen Jahren mehrfach in den zuständigen Senaten behandelt. Der von der Verwaltung erstellten Sitzungsvorlagen hatten immer wieder das gleiche Ergebnis, nämlich dass die Gründe einer rechtskonformen Anordnung nicht vorliegen. In Ihrem Antrag bringen Sie nun vor, dass sich die Parameter seit damals verändert haben. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen vorgebrachten Kriterien keine maßgeblichen Kriterien im Sinn gem. § 45 Abs. 1 STVO sind.

So ist innerhalb geschlossener Ortschaft die höchstzulässige Geschwindigkeit allgemein 50 km/h (§ 3 Abs.3 Satz 1 StVO). Diese Regelung ermächtigt den Verkehrsteilnehmenden die maximale Geschwindigkeit von 50 km/h auszuschöpfen, wenn es die Umstände erlauben:

Denn jeder Verkehrsteilnehmende hat sich so zu verhalten, dass keine Anderen gefährdet werden. Dazu gibt es mehrere Vorschriften in der StVO, z.B.

§ 1 Abs. 1 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme);
§ 3 Abs. 1 StVO (Fahren auf Sicht) und § 3 Abs. 2a StVO (Rücksichtnahme gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen),
§ 9 Abs. 3 Satz 3 StVO (besondere Rücksicht bzw. Wartepflicht gegenüber zu Fußgehenden),
§ 25 Abs. 3 StVO (Fahrbahnquerungen durch zu Fußgehende)
§ 26 StVO (Verhalten an Fußgängerüberwegen).

Bezogen auf die Gaustadter Hauptstraße verhält sich der rechtliche Rahmen wie folgt:
Einer Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geht eine Einzelfallprüfung voraus, welche das Erfordernis einer (qualifizierten) Gefahrenlage und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt. Es ist stets auf die konkreten örtlichen und verkehrlichen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Diese Prüfung ist nicht an Anträge gebunden, sondern erfolgt bereits von Amts wegen, wenn die örtlichen Umstände dies erfordern. Für die Gaustadter Hauptstraße gibt es auch nach erneuter Prüfung mit der Polizei keine Anhaltspunkte, dass derzeit eine unangemessene Geschwindigkeit angeordnet ist. Rechtlich ist somit eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle auf 30 km/h damit nicht zulässig.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aufgrund der rechtlichen Vorgaben eine Wiedereinführung von Tempo 30 in der Gaustadter Hauptstraße auch weiterhin nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister